

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1114 (1997)
19. Juni 1997

RESOLUTION 1114 (1997)

*verabschiedet auf der 3791. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Juni 1997*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1101 (1997) vom 28. März 1997,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997 (S/1997/464),

sowie Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien (S/1997/460),

Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinierungsrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Art und Weise, in der die multinationale Schutztruppe das Mandat des Rates in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden wahrgenommen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Albanien,

unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien *auffordernd*, den politischen Dialog fortzusetzen und den Wahlprozeß zu erleichtern,

unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang *in voller Unterstützung* der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und den Wahlprozeß in Albanien in Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden zu unterstützen,

feststellend, daß es notwendig ist, wie in dem sechsten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien betont wird, das ursprünglich geplante Kontingent zum Schutz der OSZE-Mission insbesondere angesichts der geplanten Wahlen für einen kurzen Zeitraum geringfügig aufzustocken,

in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,

feststellend, daß die derzeitige Situation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

1. *verurteilt* alle Gewalthandlungen und *fordert* ihre sofortige Einstellung;
2. *begrüßt* die Bereitschaft der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, ihre Militärkontingente für einen begrenzten Zeitraum als Teil der multinationalen Schutztruppe im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats in Albanien zu belassen;
3. *begrüßt ferner* die Absicht der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, im Rahmen des mit Resolution 1101 (1997) festgelegten Mandats auch weiterhin die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, und *nimmt Kenntnis* von allen in dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien enthaltenen Elementen, unter anderem betreffend die Wahlbeobachtungsmission des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte;
4. *ermächtigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 3 genannten Ziele zu erreichen und, *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, *ermächtigt* diese Mitgliedstaaten *ferner*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. *fordert* alle Beteiligten in Albanien *auf*, mit der multinationalen Schutztruppe und mit den Missionen der internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
6. *beschließt*, den Einsatz auf einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen ab dem 28. Juni 1997 zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
7. *beschließt*, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
8. *ermutigt* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albaniens, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;
9. *ersucht* die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albaniens zu enthalten hat;
10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
